

## Hundsteuersatzung

der Stadt Werne vom 30.12.1997

(zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 20.05.2010, VI/235)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124/SGV NW 2023), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

### § 1<sup>2)</sup>

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden natürlicher Personen zu persönlichen Zwecken im Stadtgebiet.

Nicht steuerpflichtig sind

- a) juristische Personen und
- b) natürliche Personen, die einen Hund zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken halten. Der gewerbliche oder berufliche Zweck ist im Einzelfall nachzuweisen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund oder mehrere Hunde in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund/die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird/werden oder von der Steuer befreit ist/sind. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

# Amtsblatt der Stadt Werne

II/6 Jahrgang: 2010 Ausgabe: 07 Ausgabetag: 20.05.2010

## § 2 <sup>1)3)4)</sup> Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| a) nur 1 Hund gehalten wird          | 85,00 €,          |
| b) 2 Hunde gehalten werden           | 100,00 € je Hund, |
| c) 3 oder mehr Hunde gehalten werden | 112,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

## § 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Werne aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die ausschließlich als Gebrauchshunde zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

## § 4 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Werne zu stellen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Werne schriftlich anzuzeigen.

## § 5<sup>2)</sup>

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt durch einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder zu Zwecken gehalten wird, die nicht der Steuerpflicht unterliegen.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Die Festsetzung gilt bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides auch für die Folgejahre.

- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 01.06. wird die Steuer einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig.

## § 7

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahmeoder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Werne anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 5 Abs. 3 innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Werne weggezogen ist, bei der Stadt Werne abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Werne zurückzugeben.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Steuermarke kann auch zusammen mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung dem Hundehalter zugestellt werden.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke ausführen. Für Jagdhunde besteht diese Verpflichtung während der Jagdausübung aus Gründen des Tierschutzes nicht.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Werne die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Werne auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Werne übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.

Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter

1. entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke ausführt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Werne nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. entgegen § 7 Abs. 5 die von der Stadt Werne übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 30.12.1977 sowie die Änderungssatzungen vom 22.12.1981, 29.12.1983, 08.01.1986 und 25.11.1992 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Hundesteuersatzung wurde am 18.12.1997 durch den Oberkreisdirektor als Untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt.

# Amtsblatt der Stadt Werne

II/6 Jahrgang: 2010      Ausgabe: 07      Ausgabetag: 20.05.2010

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 30.12.1997

gez. Wichmann  
Bürgermeister

- <sup>1)</sup> geändert durch 1. Artikelsatzung vom 28.12.2001, VI/194
- <sup>2)</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.03.2002, VI/201
- <sup>3)</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 30.12.2002, VI/202
- <sup>4)</sup> geändert durch 3. Änderungssatzung vom 20.05.2010, VI/235